

SBS Lohn plus[®]

DVD 2/2021

Update-Info

INKLUSIVE INFORMATIONEN ZUM 1. ONLINE-UPDATE 21.2.1

... zum Inhaltsverzeichnis

Beim ersten Programmstart nach der DVD-Installation werden
automatisch Stammdaten-Bereinigungen durchgeführt!

SBS Lohn plus®

DVD 2/2021

Update-Info

Stand: Mai 2021

Die Angaben in diesem Dokument können ohne gesonderte Mitteilung geändert werden und entwickeln sich ständig weiter.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung des Dokuments oder von Teilen daraus, sind vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung seitens der Wolters Kluwer Software und Service GmbH darf kein Teil dieses Dokuments in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren), auch nicht zum Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Werden Produkt-/Markennamen verwendet, müssen diese kenntlich gemacht werden. Folgende Auflistung ist nicht abschließend und muss ggf. erweitert werden.

Microsoft®, Windows®, Windows® 2000, Windows® XP, Windows Server® 2003, Windows Vista®, Windows Server® 2008, Windows® 7, Windows® 8, Windows® 10 und Internet Explorer®, Edge®, Microsoft Office, Microsoft Office 365, Microsoft Word, Microsoft Excel, Microsoft PowerPoint, Microsoft Outlook, Microsoft Access, Microsoft Project sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Microsoft Corporation in den U.S.A. und anderen Ländern.

PostScript ist ein eingetragenes Warenzeichen von Adobe Systems Incorporated.

Adobe, das Adobe-Logo, Acrobat, das Adobe PDF-Logo und Reader sind eingetragene Warenzeichen der Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern.

Apple, Macintosh, Mac OS, AppleTalk, EtherTalk, LaserWriter, iPhone und iPad sind Markenzeichen von Apple Inc., die in den USA und anderen Ländern registriert sind.

AirPrint und das AirPrint Logo sind Markenzeichen von Apple Inc.

iOS ist ein Markenzeichen oder eingetragenes Markenzeichen von Cisco, das in den U.S. USA und anderen Ländern für Apple Inc. lizenziert ist.

Mozilla® und Firefox® sind eingetragene Warenzeichen oder Warenzeichen der Mozilla Stiftung in den U.S.A. und anderen Ländern.

Alle weiteren Produkt- und Firmennamen, die in diesem Dokument erwähnt werden, sind möglicherweise Warenzeichen des jeweiligen Eigentümers und werden anerkannt.

Wolters Kluwer Software und Service GmbH

Stuttgarter Straße 35

71638 Ludwigsburg

+49 7141 914-0

Inhaltsverzeichnis

1. Betriebsdatenpflege	4
1.1. Firmenstamm/Betriebsstätten	4
1.2. Prüfhinweise (ID 332)	4
2. Rechtliches und Fachliches	5
2.1. Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte ab 2022	5
2.2. Lohnarten-Nutzungssperre	5
2.3. SV-Test-Betriebs-Nr.	6
2.4. Kurzarbeit (Kug)	7
3. Stammdaten	9
3.1. Allgemein	9
3.2. Firmenstamm (ID 119)	9
4. Erfassung / Brutto-Nettolohn-Berechnung / Prüfhinweise	10
4.1. Standard-Erfassung (ID 135)	10
4.2. Prüfhinweise (ID 332)	10
5. Elektronische Meldeverfahren / Auswertungen	11
5.1. Auswertungsmenüpunkte	11
5.2. Aufbau SV-Meldungen (ID 221)	11
5.3. Bestandsabweichungen (DEÜV)	12
5.4. A1-Anträge/A1-Bescheinigungen (ID 965)	12
6. Baulohn	13
6.1. Bauhauptgewerbe (einschl. Berlin) - Neuer Beitrag für Angestellte	13
6.2. Saison-Kug Krankenkassen (ID 264)	14
7. Öffentlicher Dienst	15
7.1. Neue Stufen-Erhöhungen für DRK	15
7.2. Korrektur der Stufen-Erhöhung für AWO	15
8. Checkliste	16
8.1. Nach der Installation	16

1. Betriebsdatenpflege

1.1. Firmenstamm/Betriebsstätten

Die Bundesarbeitsagentur (BA) zieht die Zügel bzgl. der inhaltlichen Qualität der Betriebsdatenpflege-Datensätze an. Bemängelt werden vor allem ...

- die fehlende Rechtsform (z.B. GmbH) in der Firmierung.
- die Vollständigkeit der Firmierung (mindestens zwei Zeichenfolgen).
- die Verwendung unzulässiger Begriffe (z.B. Niederlassung, Filiale), die nicht zur offiziellen Firmierung gehören.
- die korrekte Schreibweise von Straßennamen.
- die Verwendung von Berater-Angaben in der Firmierung.
- ... und mehr.

Ab sofort ...

- kommt bei der **Neuanlage** einer Firma vorab eine **Betriebsdatenpflege-Information** zur korrekten Angabe der Firmierung und Anschrift einer Firma. Diese Information gilt auch für die Neuanlage von Betriebsstätten, bei der sie aber nicht noch einmal angezeigt wird.
- **muss** pro Firma im **neuen** Firmenstamm-Feld **Rechtsform** (ID 119; FI 724) die Rechtsform der Firma angegeben werden, die dann wiederum in derselben Schreibweise in der Firmierung enthalten sein **muss**. Das gleiche Feld und die gleiche Verpflichtung gibt es auch ...
 - im **Firmenstamm** in den Angaben zum **Dt. Beschäftigungsbetrieb** (FI 726).
 - in den **Betriebsstätten** (ID 772; FI 71).
 - in den **Betriebsstätten** in den Angaben zum **Dt. Beschäftigungsbetrieb** (FI 73).

Wenn Ihre Rechtsform **nicht** in der Auswahl enthalten ist, wählen Sie die **99** und geben Sie die korrekte Rechtsform manuell ein.

Weitere neue Plausibilitätsprüfungen überwachen zusätzliche BA-Vorgaben!

1.2. Prüfhinweise (ID 332)

Die **neuen** Brutto-Nettolohn-Prüfungen (**Warnungen**) **1.27** und **1.28** überwachen die Rechtsform-Angabe im Firmenstamm bzw. in den Betriebsstätten.

Ab der DVD 3/2021 werden die **Warnungen** zu **Fehlern**. D.h., bis zu dieser DVD (Auslieferung Mitte/Ende September 2021) **muss** das Feld **Rechtsform** in **allen** Firmen und Betriebsstätten (ggf. auch in den Angaben zum Dt. Beschäftigungsbetrieb) belegt sein, andernfalls kann die betroffene Firma **nicht** mehr brutto-netto-berechnet werden.

2. Rechtliches und Fachliches

2.1. Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte ab 2022

Ab dem **01.01.2022** hängt den SV-Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Personengruppe **109**) der **neue** Datenbaustein **Steuer (DBST)** an. Diese Regelung gilt auch für die Jahresmeldungen 2021, die mit der Januar-2022-Abrechnung erstellt werden.

Mit dem neuen Datenbaustein werden Informationen zur Besteuerung des Arbeitnehmers gemeldet; hierzu gehören ...

- die **Steuer-Nr. des Arbeitgebers**,
- die **Steuer-ID des Arbeitnehmers** und
- die **Besteuerungsart des Arbeitnehmers** (Steuerklasse/Pauschalversteuerung oder einheitliche Pauschsteuer).

Ab der Version 2021.2 überwacht SBS Lohn plus® die Angabe/Erfassung der Arbeitnehmer-Steuer-ID wie folgt:

- im **Personalstamm als Warnung**.

 - mit neuen **Brutto-Nettolohn-Prüfungen**
 - bis zum Abrechnungsmonat 12/2021 als **Warnung** (Nr. **3.18**),

 - ab dem Abrechnungsmonat 1/2022 ...
 - grds. ab dem Folgemonat zum Eintrittsmonat,
 - auf jeden Fall im Austrittsmonat
- ... als **Fehler** (Nr. **3.19**).

Bitte fangen Sie frühzeitig/umgehend an, diese Information bei Ihren geringfügig entlohnt Beschäftigten einzuholen (bei Neu-Einstellungen möglichst sofort), da einige Betroffene evtl. erst noch eine Steuer-ID beantragen müssen.

2.2. Lohnarten-Nutzungssperre

Lohnarten dürfen/können erst gelöscht werden, wenn ihr letztes Nutzungsdatum außerhalb des Prüfzeitraums liegt.

Soll eine Lohnart, die (noch) nicht gelöscht werden kann/soll, **nicht** mehr verwendet werden, können Sie sie jetzt im **neuen** Feld **LA-Nutzung**, das nur per **Bearbeitungs-Code** (Menü **Bearbeiten**) editierbar ist, individuell sperren (= Kennziffer **1**).

Das neue Feld wird im Kopfbereich der Lohnarten-Dialogmaske angezeigt:

- **Aktiv** in schwarz und fett oder
- **Gesperrt** in rot und fett!

Darüber hinaus wird die Sperr-Information in den folgenden Bereichen dargestellt:

- **Festbeträge** (vor dem Feld **Lohnart**)
- **Standard-Erfassung**
 - ▶ Lohnarten-Erfassungsmaske (im Feld **LA-Bezeichnung**; Speichern **nicht** möglich)
 - ▶ STD-Erfassung (im Feld **LA-Bezeichnung**; Speichern **nicht** möglich)

Zudem überwacht die Brutto-Nettolohn-Prüfung **2.17** jetzt nicht nur die Verwendung programmseits gesperrter, sondern auch individuell gesperrter Lohnarten.

2.3. SV-Test-Betriebs-Nr.

Die **Betriebs-Nr.** ist **das** Arbeitgeber-Identifikationsmerkmal bei den Krankenkassen und daher im **Firmenstamm** (ID 119) eine Pflichtangabe!

Eine Betriebs-Nr. wird von der Betriebsnummernstelle der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken vergeben.

Einige Firmen erhalten jedoch keine Betriebs-Nr., weil sie keine sv-pflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, sondern z.B. nur sv-freie (Gesellschafter-)Geschäftsführer.

Damit Sie diese Fälle abrechnen können, ist ab sofort die Verwendung von **SV-Test-Betriebsnummern** möglich. SV-Test-Betriebsnummern **müssen** mit **993** beginnen. Versehentliche Datenlieferungen mit diesen Betriebsnummern würden von den Sozialversicherungsträgern **nicht** verarbeitet.

SV-Test-Betriebsnummern müssen - wie echte Betriebsnummern - in sich korrekt sein. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen die SV-Test-Betriebsnummer **99399920**, die Sie auch mehrfach (= in mehreren Firmen) verwenden können. Unabhängig davon finden Sie in der F1-Feldhilfe zum Firmenstamm-Feld **Betriebs-Nr.** (FI 20) eine Liste von 20 gültigen SV-Test-Betriebsnummern.

Für die Nutzung von SV-Test-Betriebsnummern gilt:

- SV-Test-Betriebsnummern müssen in den **Firmen-Betriebsnummern** (ID 977 oder über die Schaltfläche **Betriebs-Nr.** im Firmenstamm-Register **SV**, Seite 1) angelegt werden. In den Firmen-Betriebsnummern werden hierbei einige Angaben automatisch vorbelegt und sind nicht änderbar. Eine Registrierung für das GML57-Verfahren ist nicht möglich.
- **Alle** Arbeitnehmer von Firmen mit einer SV-Test-Betriebsnummer **müssen** die Personengruppe **900** haben.
- In den **Firmenindividuellen BG** können SV-Test-Betriebsnummern nur verwendet werden, wenn die Berufsgenossenschaft/Unfallkasse als **Test-BG** gekennzeichnet ist.

2.4. Kurzarbeit (Kug)

Für die Kurzarbeitergeld-Abrechnung wurden diverse neue Plausibilitätsprüfungen nach Vorgabe des SV-Pflichtenhefts aufgenommen.

2.4.1. Firmenstamm (ID 119)

Bitte prüfen Sie den aktuellen Kug-Bezugszeitraum. Der **Bezugsfrist-Beginn** (FI 481) ist eine **Pflicht-Angabe**. Das **Ende der Kurzarbeit** (FI 482) kann ggf. leer bleiben, sofern es noch nicht bekannt ist.

2.4.2. Betriebsstätten (ID 772)

Neue Felder:

- Bezugsfrist-Beginn (FI 68)
- Monate ohne Kug-Bezug (FI 70)
- Ende der Kurzarbeit (FI 69)

Sofern der Betrieb in betriebsorganisatorische Einheiten unterteilt ist, für die Kurzarbeitergeld separat beantragt wird, und von der Arbeitsagentur eine eigene Kug-Stamm-Nr. und/oder Arbeitsausfall-Nr. vergeben wurde, **müssen** Sie den aktuellen Kug-Bezugszeitraum in den Betriebsstätten nachtragen.

Bitte hinterlegen Sie den **Bezugsfrist-Beginn** (FI 68) und - falls bekannt - das **Ende der Kurzarbeit** (FI 69).

2.4.3. Standard-Erfassung (ID 135) - Vormonatskorrekturen

Kug-Ausfallstunden können nur noch im Kug-Bezugszeitraum der Firma oder Betriebsstätte erfasst werden, sofern der Arbeitnehmer grds. Kurzarbeitergeld-berechtigt ist.

Ab dem Abrechnungsmonat 7/2021 greifen die Plausibilitätsprüfungen auch für Vormonatskorrekturen.

Mit der Version 2021.2 wird jeder Abrechnungsmonat im neuen Lohnkonten-Feld **Kug-/S-Kug-Monat** (FI 1648) gekennzeichnet, ob es sich um einen Kug- oder Saison-Kug-Monat handelt.

Ein Abrechnungsmonat, der im Kug-Bezugszeitraum der Firma bzw. der Betriebsstätte liegt, ist grds. ein Kug-Monat. Unabhängig davon, ob tatsächlich Ausfallstunden abgerechnet werden.

Für Korrekturen auf Monate, die mit einer vorangegangenen Lohn-Version abgerechnet wurden, kann der Kug-/S-Kug-Monat bei Bedarf über die Stammdaten-Vormonatskorrektur (Register **Bau/Kug**, Seite 2) nacherfasst werden.

2.4.4. Kug-Listen Krankenkassen (ID 301)

Die Abrechnungslisten für die Krankenkassen bei Krankengeld in Höhe des Kug wurden wie folgt überarbeitet:

- Die Ableitungs-Nr. heißt jetzt **Arbeitsausfall-Nr.**
- In der Betreffzeile des Antrags wird der Kug-Beginn angedruckt.
- Auf der Liste **Zusatzangaben Kug** werden nun - neben den bisherigen Betrieblichen Ausfallzeiten - die Kug- und Saison-Kug-Zeiträume ausgewiesen, die mit der Arbeitsagentur abgerechnet werden.

Erhält ein Arbeitnehmer Krankengeld in Höhe des Kug, erfassen Sie die normalen Kug- und Saison-Kug-Zeiträume bitte über die **Betrieblichen Ausfallzeiten** mit den Definitionen ...

- **2016** Kurzarbeitergeld - Arbeitsagentur bzw.
- **2017** Saison-Kurzarbeitergeld - Arbeitsagentur.

3. Stammdaten

3.1. Allgemein

3.1.1. Informationsumfang

Neue Stammdaten-Felder, die bereits unter einem anderen Punkt der Kundeninformation beschrieben wurden, werden im Kapitel **Stammdaten nicht** wiederholt!

3.1.2. Plausibilitätsprüfungen

Standardmäßig werden die **Plausibilitätsprüfungen** in den Stammdaten-Programmen nun in **Listform** rechts neben der Dialogmaske angezeigt, entsprechend der **Hilfe**-Darstellung.

Evtl. Fehler müssen **behoben** werden, evtl. Warnungen sollten überprüft und müssen als **gelesen** gekennzeichnet werden. Erst danach lässt sich der Stammdatensatz speichern.

Die bisherige Darstellung/Anzeige der Plausibilitätsprüfungen (= nacheinander in einzelnen Fenstern) kann ...

- über das Menü **Datei | Standard-Einstellungen | Datenprüfungs-Anzeige** dauerhaft eingestellt werden (= Auswahl **Anzeige in Fenster**). Die Änderung der Einstellung greift erst nach dem nächsten Start eines Stammdaten-Menüpunkts.
- über das Menü **Bearbeiten | Datenprüf-Meldungen in Liste anzeigen** temporär (= Markierung entfernen) für die aktuelle Stammdaten-Bearbeitung geändert werden.

In Stammdaten, die nicht direkt über das Lohn-Menü aufgerufen werden und in **modalen** Zusatzdialogen (z.B. Firmenindividuelle BG), werden die Plausibilitätsprüfungen immer in **Fenstern** angezeigt.

3.2. Firmenstamm (ID 119)

3.2.1. Berater-Firma

Die Anzeige und die Zuordnung einer evtl. **Berater-Firma** wurden optimiert. Die Berater-Firma wird nun im Register **Basis**, Seite 1 angezeigt und kann über die gleichnamige Schaltfläche individualisiert werden.

Einen Firmen-individuelle Berater-Firma ist vorrangig vor einer evtl. Angabe aus dem **Parameter** (ID 118; FI 94).

Gibt es ...

- keine Berater-Firma, wird **Ohne Berater-Firma** angezeigt.
- die Berater-Firmen-Nr. (individuell oder aus dem Parameter) nicht, wird **Berater-Firma existiert nicht** angezeigt.

4. Erfassung / Brutto-Nettolohn-Berechnung / Prüfhinweise

4.1. Standard-Erfassung (ID 135)

In der **Standard-Erfassung** haben Sie die Möglichkeit, sich über Test-Abrechnungsläufe das vorläufige Lohn-Formular oder das vorläufige Lohnkonto anzeigen zu lassen. Hierbei werden Ihnen auch evtl. Fehler/Warnungen/Hinweise in der Abrechnung eingeblendet - **ab sofort in Listform in einem Dialogfenster**, über das Sie sich jetzt direkt die Hilfen zu den Fehlern/Warnungen/Hinweisen anzeigen lassen können, die Sie über den Grund und die Behebung informieren.

4.2. Prüfhinweise (ID 332)

Neue Prüfhinweise:

- 1.27 (W) Im Firmenstamm fehlt die Rechtsform!
- 1.28 (W) In der Betriebsstätte XXXXX fehlt die Rechtsform!
- 3.18 (W) Aushilfe (PG 109): Die Steuer-ID; sie wird ab 12/21 Pflicht!
- 3.19 (F) Aushilfe (Personengruppe 109): Die Steuer-ID fehlt!
- 4.81 (F) Die Beitragsminderung ist nur im Kug-/Saison-Kug-Zeitraum möglich!

5. Elektronische Meldeverfahren / Auswertungen

5.1. Auswertungsmenüpunkte

5.1.1. Optik

Die Optik der Auswertungsmenüpunkte entspricht jetzt der Optik der Stammdaten-Menüpunkte!

5.1.2. Abruf-Umfang: Auswahl wird zu Selektion

In den meisten Auswertungsmenüpunkten besteht - neben der Von-Bis-Angabe - die Möglichkeit, bis zu 20 (oder mehr) **nicht-direkt-aufeinanderfolgende** Datensätze abzurufen. Dieser Abruf erfolgt über die Schaltfläche **Selektion >>** (bisher: Auswahl>>) im Fußbereich des Datenbestand-Dialogfensters.

Die **neue Selektion** ist eine Kombination aus der bisherigen Auswahl und der Such-Funktion in den Datenbestandsauswahlen.

Die Übernahme eines Datensatzes erfolgt **per Doppelklick auf den Datensatz** oder **durch die Pfeil-abwärts-Taste**.

Mit der **unterstrichenen Pfeil-abwärts-Taste** wird der gesamte Datenbestand übernommen. Diese Übernahmetaste kann z.B. Sinn machen, wenn Sie den Datenbestand durch einen Suchbegriff reduziert haben.

5.1.3. Abruf ohne DokuKonsole

Der Bereich **DokuKonsole** im Register **Basis** wurde um die Möglichkeit erweitert, eine Auswertung **ohne** Berücksichtigung einer DokuKonsole (und damit auch **ohne Archivierung**) abzurufen. Markieren Sie hierzu die **neue Auswahl inaktiv (ohne Archivierung)**. Durch diese Markierung werden die Einstellungen der Standard- und evtl. Firmen-DokuKonsolen ignoriert, es wird nur gedruckt.

5.2. Aufbau SV-Meldungen (ID 221)

5.2.1. Knappschaft als Krankenkasse ↔ Minijobzentrale

Die **Knappschaft als Krankenkasse** und die **Minijobzentrale** haben die gleiche Krankenkassen-Betriebs-Nr. Wechselte ein Arbeitnehmer von einer Aushilfsbeschäftigung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (oder umgekehrt) und war er in der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der Knappschaft krankenversichert, wurden bisher Ab- und Anmeldungen wegen eines Beitragsgruppenwechsels aufgebaut. Das war nicht korrekt. Ab sofort werden in diesen Fällen Ab- und Anmeldungen wegen eines Krankenkassenwechsels erstellt.

5.2.2. GKV-Monatsmeldungen

Die Vorgangs-ID einer GKV-Monatsmeldung war bisher identisch mit ihrer Datensatz-ID. Ab sofort haben GKV-Monatsmeldungen die gleiche Vorgangs-ID wie die dazugehörigen Anforderungen der Krankenkassen.

5.3. Bestandsabweichungen (DEÜV)

Meldet eine Krankenkasse per **Bestandsabweichung** eine andere **SV-Nr.**, wird die auf diesem Weg gemeldete SV-Nr. jetzt automatisch in den **Personalstamm** übernommen. Die neue übernommene SV-Nr. darf **nicht** zur Stornierung / Neu-Erstellung von SV-Meldungen führen; einzige Ausnahme: die **letzte** UV-Jahresmeldung, die noch mit der alten/falschen SV-Nr. erstellt wurde, wird storniert und neu erstellt.

5.4. A1-Anträge/A1-Bescheinigungen (ID 965)

Der Druck versandter und bestätigter A1-Anträge, zu denen noch keine A1-Bescheinigungen oder Ablehnungen vorliegen, ist jetzt für alle Antragsarten möglich.

6. Baulohn

6.1. Bauhauptgewerbe (einschl. Berlin) - Neuer Beitrag für Angestellte

Nach § 17 VTV (Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren) hat der Arbeitgeber **ab April 2021** für Angestellte einen **monatlichen Beitrag** in Höhe von **18,00 €** zur Finanzierung der Berufsbildung an die Sozialkasse abzuführen, in Teilmonaten pro Arbeitstag 0,90 €.

Lt. SOKA-Bau fällt der neue Beitrag **rückwirkend ab 04/2021** an. Aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des VTV ist die Zahlung für die Abrechnungsmonate April, Mai und Juni erst zum 20.08.2021 fällig.

Das bedeutet, Sie können für die Abrechnungsmonate April bis Juni 2021 mit der Aktualisierung der Sozialkassen selbst den Zeitpunkt entscheiden, mit welchem Abrechnungsmonat Sie den neuen Beitrag nachberechnen und bezahlen möchten. **Spätestens** mit der Juli-2021-Abrechnung (Beitragsfälligkeit 20.08.2021) muss der neue Beitrag monatlich und die Nachzahlung abgeführt werden.

6.1.1. Abwicklung des neuen Berufsbildungsbeitrags

Die **Sozialkassen** (ID 133) für das Bauhauptgewerbe wurden um die neuen Felder **Berufsbildung Monat/Tag** (FI 271/272) erweitert und die Standard-Sozialkassen entsprechend aktualisiert.

Bitte rufen Sie die Funktion **Sozialkassen aktualisieren / anlegen** (Menü **Bearbeiten**) vor der Abrechnung **des Monats** auf, mit dem Sie den neuen Beitrag zur Berufsbildung für Angestellte nachberechnen und bezahlen möchten.

■ *Neues Service-Programm KORREKTUREN AUFROLLEN - BAU ANGESTELLTE (ID 1022)*

Die o.g. erforderlichen Vormonatskorrekturen, können Sie über diesen Menüpunkt bequem in einem Aufruf für alle oder mehrere Firmen automatisch erzeugen. Die Korrektur-Kette wird nur für Angestellte im Bauhauptgewerbe (einschl. Berlin) und max. rückwirkend ab 04/2021 erzeugt.

Wichtig: Der aktuelle Monat darf nicht brutto-netto-berechnet sein.

Beispiele:

- Aktualisierung Sozialkassen zur **Abrechnung 05/2021**
Berechnung ab 05/2021 und per Vormonatskorrektur ab 04/2021 (s.o. neue ID 1022)
Überweisung zusammen mit den SoKa-Beiträgen für 05/2021 einschl. Korrektur-Beiträge
Einzug durch SOKA-Bau / Fälligkeit 20.08.2021
- Aktualisierung Sozialkassen **spätestens** zur **Abrechnung 07/2021**
Berechnung ab 07/2021 und per Vormonatskorrektur ab 04/2021 (s.o. neue ID 1022)
Überweisung zusammen mit den SoKa-Beiträgen für 07/2021 einschl. Korrektur-Beiträge
Einzug durch SOKA-Bau / Fälligkeit 20.08.2021

6.1.2. Berechnung und Auswertungen

Die Ermittlung des neuen Beitrags zur Berufsbildung erfolgt analog des Zusatzversorgungsbeitrags für Angestellte im Rahmen der Brutto-Nettolohn-Berechnung. Die Beiträge trägt der Arbeitgeber.

Der neue Beitrag zur Berufsbildung wird zusammen mit dem Zusatzversorgungsbeitrag für Angestellte auf den Auswertungen dargestellt bzw. in den Summen und Zahlungen berücksichtigt.

6.2. Saison-Kug Krankenkassen (ID 264)

Die Abrechnungslisten für die Krankenkassen bei Krankengeld in Höhe des Saison-Kug wurden wie folgt überarbeitet:

- Die Ableitungs-Nr. heißt jetzt **Arbeitsausfall-Nr.**
- Auf der Liste **Zusatzangaben Kug** werden nun - neben den bisherigen Betrieblichen Ausfallzeiten - die Kug- und Saison-Kug-Zeiträume ausgewiesen, die mit der Arbeitsagentur abgerechnet werden.

Erhält ein Arbeitnehmer Krankengeld in Höhe von Saison-Kug, erfassen Sie die normalen Kug- und Saison-Kug-Zeiträume bitte über die **Betrieblichen Ausfallzeiten** mit den Definitionen ...

- **2016** Kurzarbeitergeld - Arbeitsagentur bzw.
- **2017** Saison-Kurzarbeitergeld - Arbeitsagentur.

7. Öffentlicher Dienst

7.1. Neue Stufen-Erhöhungen für DRK

Für die Haustarifverträge des DRK mit abweichenden Erhöhungszeitpunkten wurden im **Personalstamm**-Feld **Erhöhung Stufe** (ID 122; FI 207) die folgenden neuen Kennziffern aufgenommen:

- 8 = Erhöhung DRK P7 - P8
- 9 = Erhöhung DRK S2 - S18

Bitte beachten Sie auch die F1-Hilfe, in der die Erhöhungszeitpunkte detailliert aufgelistet sind. Wenn Sie diese neuen Erhöhungsstufen für das DRK anwenden möchten, beachten Sie bitte, dass die zugeordnete **Tabelle Öffentlicher Dienst** (ID 110) im Feld **Tarifvertrag** (FI 1401) mit der Kennziffer **3** (= AWO /DRK) gekennzeichnet werden muss.

7.2. Korrektur der Stufen-Erhöpfung für AWO

Die Erhöhung aufgrund des **Beginndatums** (ID 122; FI 250) bzw. des **(Letzt-)Eintritts** wurde auf die Summe der Jahre von der ersten bis zur aktuellen Stufe korrigiert. Dieser Fall kam nur zum Tragen, wenn das Feld **Erhöhung Stufe** (FI 207) mit der **6** oder **7** gekennzeichnet ist und im Feld **Letzte Erhöhung am** (FI 221) kein Datum steht.

8. Checkliste

8.1. Nach der Installation

■ Stammdaten prüfen

Erhöhen Sie Ihre Abrechnungssicherheit!

Führen Sie nach der Installation der neuen Version im **Firmenstamm** (ID 119) und im **Personalstamm** (ID 122) **Datenprüfläufe** über den gesamten Datenbestand (alle Firmen, alle Arbeitnehmer) durch und beheben Sie evtl. Fehler. Markieren Sie bei Bedarf **nur Fehler**, um den Prüfumfang zu reduzieren. Den **Datenprüflauf** finden Sie im jeweiligen Stammdaten-Menü **Bearbeiten!** Alternativ können Sie den Menüpunkt **Stammdaten prüfen** (ID 539) nutzen!

■ Nur für Anwender der Externen Schnell-Erfassung

Aktualisieren/installieren Sie die Software **Externe Schnell-Erfassung** auf allen betroffenen Arbeitsplätzen!

Exportieren Sie über den Menüpunkt **ExSE-Export Stammdaten** (ID 654) alle Firmen- und Personalstammdaten für die externen Arbeitsplätze.